

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OSTERBURKEN

BETREFF FNP-ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIKANLAGE GEWANN HUT“ GEMARKUNG ROSENBERG

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 21

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	07.09.2021	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung vom 01.09.2021.	Laut den Stellungnahmen des RP Karlsruhe-Raumordnung und dem RV Rhein-Neckar wird ein Zielabweichungsverfahren durch den Eingriff in den Regionalen Grünzug nicht ausgelöst.
			3. Umweltprüfung - Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ergänzt. Es bietet sich dazu aus unserer Sicht an, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Gewann Hut“ der Gemeinde Rosenberg zurückzugreifen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Parallelverfahren zum Bebauungsplan wird wie angeregt zurückgegriffen und den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt.
			Wir regen an erläuternde Ausführungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (u.a. bei der Behandlung des Punktes Nr. 2.d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) aufzunehmen, zumal der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken (GW) bisher keine Festlegungen zur Verteilung entsprechender Standorte enthält. Es wäre zu verdeutlichen, welche konzeptionellen planerischen Auswahlkriterien für die Standortsuche auf der Flächennutzungsplanebene des GW Osterburken hier entscheidend zu Grunde liegen. Durch ein konzeptionelles Vorgehen sollte aus unserer Sicht im Planungsprozess eine entsprechende Steuerung von Solarparkflächen im Verbandsgebiet des GW erfolgen, um einen „unkoordinierten Wildwuchs“ oder das Entstehen von Berufungsfällen im Verbandsgebiet möglichst zu	Für die Auswahl des Plangebietes als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Gemeinde Rosenberg angewendet. Der Kriterienkatalog wurde am 24.03.2020 im Gemeinderat beschlossen. Diese dienen der Gemeinde als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Folgende Kriterien liegen der aktuellen Planung zu Grunde: • Landwirtschaftliche Qualität der Böden Es kommen nur Flächen der Vorrangflur 2 oder schlechter in Frage. Innerhalb der Vorrangflur 2 wird noch weiter differenziert und nach Bodenpunkten aufgeteilt. Dabei sind nur Flächen mit durchschnittlich unter 40 Bodenpunkten heranzuziehen. Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>vermeiden. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte erkennbar werden. Welche nachvollziehbaren Maßgaben zur Flächenauswahl haben für das konkrete Vorhaben zu der vorliegenden Standortfestlegung geführt? Ist eine Prüfung von alternativen Standorten mit gegebenenfalls geringeren Eingriffen für Natur und Landschaft erfolgt? Wieviel Solarpark-Flächen verträgt das betroffene Verbands- bzw. Gemeindegebiet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit aus Ortslagen Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst nicht von geschlossener Wohnbebauung aus sichtbar sein. Sind nur Ausschnitte des Solarparks oder von exponierten Lagen der Wohnbebauung aus sichtbar können Sichtschutzmaßnahmen des Solarpark ermöglichen. Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. • Abstände zu Wohngebieten Es erfolgt eine Orientierung an der Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus soll ein Abstand von 200 m um die Ortslage eingehalten werden. Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt. Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage „Gewann Hut“ erfüllt die aufgeführten Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Rosenberg. Die Erläuterung zur Standortauswahl wurden in die Begründung sowie auch ergänzend im Umweltbericht entsprechend aufgenommen bzw. dargestellt.
			<p>Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der öffentlichen Bekanntmachung beachtet.</p>
			<p>Im Übrigen sind, außer bezüglich der Betrachtung der flächigen Veränderung des Schutzguts Landschaftsbild und den Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung des Vorhabens sowie zu dem zu beachtenden Biotop- und Waldabstand hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen. Der Umweltbericht soll dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise zum Umfang und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts beachtet.</p>
			<p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz eigens unter der Nr. 6.3 thematisiert. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima werden angesprochen. Wir gehen davon aus, dass auch im noch zu erstellenden Umweltbericht aus umweltschutzplanerischer Sicht kurz auf die Klimaschutzbelange eingegangen wird.</p>	<p>Die Zustimmung zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde auf die Klimaschutzbelange gesondert eingegangen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.	
			Darüber hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	07.09.2021	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken. Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im Vorfeld des Verfahrens fand eine kurze Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und unserer Naturschutzfachkraft statt. Dabei wurde generell festgelegt, dass der besondere Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG im üblichen Umfang abzuarbeiten ist (Erstellen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Aus unserer Sicht kann daher ohne weiteres auf diesen entsprechenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zur Photovoltaikanlage „Gewann Hut“ der Gemeinde Rosenberg zurückgegriffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden vom Gemeindeverwaltungsverband Osterburken beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet. Der Fachbeitrag Artenschutz des parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren wurde den FNP-Unterlagen nachrichtlich beigelegt.</p>
			Eine entsprechende Fachgutachterliche Aussage für die FNP-Ebene soll laut den Angaben in Nr. 6.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im Zuge des Verfahrens noch ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen.
			<p>Für die FNP-Änderung können von unserer Seite nach dem derzeitigen Stand zwar noch keine abschließenden Bewertungen zum besonderen Artenschutz vorgenommen werden. Aufgrund der bisher erkennbaren Planung gehen wir jedoch davon aus, dass sich die Belange des Artenschutzes (z.B. Bodenbrüter, Feldlerche, Fledermäuse, „Dicke Trespe“) durch entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzusetzen sein werden, regulieren lassen. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein müssen, so dass prinzipiell ersichtlich wird, dass der weiteren Planung keine erheblichen Planungshindernisse entgegenstehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurden für das parallelverlaufende Bebauungsplanverfahren entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.- Wü. (NatSchG)</i> Da sich am südwestlichen Gebietsrand eine kleine Teilfläche eines kartierten Waldbiotops („Feldgehölz Bofsheimer Pfad SW Sindolsheim“, Nr. 2-6522-225-5181) innerhalb des Plangebiets befindet und die Frage des Waldabstandes grundsätzlich zu klären ist, sind die etwaigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Biotop in den FNP-Unterlagen zu erläutern. Insbesondere bedarf es einer</p>	Die Waldbiotopkartierung befindet sich nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es ergibt sich keine Erforderlichkeit einer Biotop-Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG. Der Waldabstand ist für die PV-Anlagen nicht einzuhalten, da es sich zwar um

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			fachgutachterlichen Aussage zur Erforderlichkeit einer Biotop-Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG. Hierzu ist bereits auf der FNP-Ebene eine Vorentscheidung zu treffen.	bauliche Anlagen handelt aber nicht um Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. um eine bauliche Anlage mit Feuerstätte handelt.
			Wir bitten zudem zu prüfen, ob das Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops durch eine nachrichtliche Darstellung im zeichnerischen Teil angezeigt werden kann (mit ergänzender Zeichenerklärung).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung der Biotopfläche erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht.
			Im Übrigen sind weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Streuobstbestände noch hochwertiges Grünland (im Sinne eines FFH-Lebensraumtyps) in erheblicher Weise betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine abschließende Beurteilung hierzu wird erst nach einer abgestimmten Ergänzung der unter obiger Nr. 1a) und b) bezeichneten Belange möglich sein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht verdeutlicht. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich sein). Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung aus dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen. Daher bitten wir hierzu ebenso um eine ausdrückliche Ergänzung der FNP-Unterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im parallelverlaufenden Bebauungsplan wurde auf die Eingriffsregelung gesondert eingegangen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung für den Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellt. Auf diesen wird wie angeregt im weiteren Verfahren zurückgegriffen.</p>
			<p>Aufgrund der technischen Überprägung durch die Module findet insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild statt, der entsprechend zu behandeln ist. Durch die auf der Gemarkung Sindolsheim voraussichtlich hinzukommenden Solarparke „Kudacher Weg“ und „Gretenhecken“ summiert sich die beeinträchtigende Wirkung solcher Anlagen. Eine entsprechende Klärung zur Eingriffsregelung und der prinzipiellen Ausgleichbarkeit bzw. Bewältigung des Kompensationsbedarfs hat grundsätzlich vor Beschluss über die FNP-Änderung zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung sowie beim beigefügten Umweltbericht wird das Schutzgut Landschaftsbild ausreichend thematisiert. Zusätzlich zu der vorhandenen Eingrünung durch Wäldchen und eine Obstwiese, werden randlich weitere Hecken gepflanzt, um eine Einbindung in das Landschaftsbild zu schaffen. Wie der beigefügten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu entnehmen ist ergibt sich durch die Nutzung als PV-Anlage ein Überschuss an Ökopunkten. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich.</p>
			<p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n.§ 21 BNatSchG U. § 22 NatSchG):</i> Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich durch einen Teil des Biotopverbunds geschnitten. Es handelt sich dabei um einen Suchraum mittlerer Standorte. Um den Belangen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund gerecht zu werden, sollte dieser entweder ausgespart (Rückverlegung des Vorhabens) oder durch entsprechend funktionsgerechte</p>	<p>Laut Auskunft des Umweltplaners liegen die Flächen außerhalb der Biotopverbundkulisse des aktualisierten Fachplans Landesweiter Biotopverbund.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung der Biotopverbundfunktionen (Einbringen standortgerechter Biotopverbundelemente) weiterentwickelt werden. Da die erforderlichen Verbindungsflächen gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG insbesondere durch planungsrechtliche Festsetzungen zu sichern sind, bedarf es zum weiteren Verfahren einer konstruktiven Aussage zur Sicherung der Biotopverbundfunktionen.</p>	<p>Durch die artenreiche Untersaat der Modulflächen und der Randbereiche wird der Biotopverbund, gegenüber der heutigen Ackersituation, ohnehin gestärkt.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Insgesamt ist derzeit aufgrund der insgesamt noch offenen Fragen keine vollständige Bewertung bzw. abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Bei angemessener Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte sind wir jedoch mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gegenüber dem Vorhaben prinzipiell aufgeschlossen und erwarten insoweit keine absolut unüberwindbaren Planungshindernisse.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>07.09.2021</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Das Schutzgut Grundwasser wird nicht betrachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die genaue Flächenversiegelung ist nicht bekannt. Eine Versiegelungswirkung wird vor allem durch Fundamentanlagen der Anlagen und Trafostationen verursacht. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Die versiegelte Fläche ist möglichst zu minimieren.</p>	<p>Die Hinweise zu den möglichen Versiegelungen des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (Zinksalze oder Holzschutzmittel). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Ein fachgerechter Betrieb wird daher von der UWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Inwieweit die notwendigen Fundamente/Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Flachgründungen. Tiefere Eingriffe in das Schutzgut Boden ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Grundwasser sind deshalb ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
			<p>Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet..</p>
			<p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. • Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. • Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. • Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. • Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Diese wurden in den Hinweisen des textlichen Teils des Bebauungsplans bereits ergänzt.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten</p>	<p>07.09.2021</p>	<p>Bodenschutz- und Altlastenkataster Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Vorhabens zur Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ in Rosenberg, Gemarkung Sindolsheim keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis.</p>
			<p>Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Die „Photovoltaikanlage im Gewann Hut“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen des Bebauungsplanes wurde ein Hinweis zum Bodenschutz aufgenommen. Die Hinweise wurden zusätzlich an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>
			<p>Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	07.09.2021	Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir insbesondere hinweisen.	Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	07.09.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	07.09.2021	Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ auf Gemarkung Sindolsheim vom 10.06.2021 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	07.09.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	07.09.2021	Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde grundsätzlich keine Bedenken, sofern der Waldabstand von 30 m im Süden eingehalten wird. Bei dem südlich angrenzenden Wald handelt es sich um ein Eichen-Altholz mit Buchen, Eschen (im südwestlichen Waldstück) und Kiefern (im östlichen Waldstück). Die durchschnittliche Mittelhöhe der Bäume wird auf 25 – 27 m geschätzt.	Der Anregung zur Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 Abs. 3 LBO wird nicht gefolgt, da es sich bei PV-Anlagen zwar um bauliche Anlagen, jedoch aber nicht um Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. um eine bauliche Anlage mit Feuerstätte handelt.
	Landratsamt NOK Straßen	07.09.2021	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	07.09.2021	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	07.09.2021	In Nummer 3.1 der Begründung fehlt bei der Nennung der Flurstücke das Flurstück 1460; dies ist zu ergänzen.	Der Anregung wurde gefolgt und das Flst.Nr. 1460 in die Aufzählung aufgenommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	07.09.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	11.08.2021	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p>	<p>Die Einschätzung, dass der Solarenergie ein erhebliches Potenzial zukommt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage vollständig in einem Regionalen Grünzug (Ziel), im nördlichen Teil in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel) und im südlichen Teil in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz).</p> <p>Gemäß Plansatz 2.1.1 dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (I) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Nach der Position des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Da die geplante Freiflächenanlagen nur einen sehr kleinen Teilbereich des im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs einnimmt, ist nicht davon auszugehen, dass die Funktion des Regionalen Grünzugs beeinträchtigt wird. Zudem ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern.</p> <p>Auch ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund stellen Regionale Grünzüge keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für PV-Freiflächenanlagen dar.</p>	<p>Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben als wesentlicher Bestandteil der Energiewende wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gemäß Plansatz 2.2.1.2 haben in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.</p> <p>Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.</p> <p>Nach der Position des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.</p> <p>In diesem konkreten Einzelfall ist jedoch ggf. eine Ausnahme denkbar, da nur ein kleiner Randbereich (ca. 4 ha) des großflächigen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass aufgrund der randlichen Lage ggf. eine Ausnahme zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege denkbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Betroffenheit des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist in der Planbegründung bisher nicht thematisiert. Zudem ist die Lage des Vorhabengebiets in Abbildung 2 auf Seite 3 der Begründung falsch dargestellt, so dass der Eindruck entsteht, dass das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht betroffen wäre.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir zunächst die Berücksichtigung und thematische Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in der Planbegründung für notwendig. Dabei sollte auch die fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis berücksichtigt werden. Erst auf dieser Grundlage ist eine regionalplanerische Bewertung des Zielkonflikts möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend ergänzt und die Karte korrigiert.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und eine thematische Auseinandersetzung mit dem VRG für Naturschutz und Landschaftspflege in der Begründung ergänzt. Die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die grünordnerischen Maßnahmen werden im Hinblick auf die Forderungen des Regionalverbands naturschutzfachlich akzeptiert.</p>
			<p>Nach Plansatz 2.3.1.3 sollen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Fall fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Als Grundsatz der Regionalplanung stehen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht entgegen.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	10.08.2021	Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Gewann Hut“ haben wir keine Einwände oder Anregungen. Eine Beteiligung von uns am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Karlsruhe Ref. 53.1 und 53.2 – Dienststz HD		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landespolizeidirektion – Kampfmittelbeseitigungs- dienst		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium HN Standort Mosbach	06.08.2021	Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	05.08.2021	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	11.08.2021	Zur FNP-Änderung zum Bebauungsplan "PV-Anlagen Gewann Hut" haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergegeben.
12.	Unitymedia GmbH / Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	ZV Bodensee Wasserversorgung	10.08.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gruppenkläranlage Seckachtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	IHK Rhein-Neckar	10.09.2021	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „PV-Anlagen Gewann Hut“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Ahorn	11.08.2021	Gegen die FNP Änderung zum B-Plan „PV-Anlagen Gewann Hut“ bestehen seitens der Gemeinde Ahorn keine Bedenken.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Hardheim	06.09.2021	Gegen die Änderung des FNP zum Bebauungsplan „PV-Anlagen Gewann Hut“, Gemarkung Rosenberg, bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Buchen	16.08.2021	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Walldürn	06.08.2021	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die vorgelegte FNP-Änderung bestehen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
23.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	NABU Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	GVV Hardheim-Walldürn	17.08.2021	Gegen die FNP-Änderung zum Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Gewann Hut" bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht des GVV keine Bedenken. Aus energetischen und ökologischen Gründen begrüßen wir Ihr Vorhaben.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27.	GVV Seckachtal	09.09.2021	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
28.	GVV Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeinsamer Gutachterausschuss NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.